

Allgemeine Geschäftsbedingungen



der

KNDR GmbH
KÖPFE+RAKETEN

Vertreten durch Marcel Aue

Roter-Berg-Ring 34
31319 Sehnde

- im Folgenden KNDR.team genannt -

§1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

(1) Vertragsgegenstand

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Werbe- und Imageagentur KNDR.team, nachfolgend KNDR.team genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend Auftraggeber genannt.

(2) Änderungen des Leistungsumfangs

Alle Vereinbarungen, die zwischen KNDR.team und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Gültigkeit

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Umfang

KNDR.team erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Entwicklung, Gestaltung und Produktion von Werbemedien, Medien-Planung, Video-Produktionen, Luftaufnahmen und Produktion von Audio-Material. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von KNDR.team.

§2 Vertragsbestandteile

(1) Briefing und Re-Briefing

Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an KNDR.team auszuhändigende Briefing. Wird KNDR.team das Briefing mündlich oder telefonisch mitgeteilt, so erstellt KNDR.team über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von fünf Werktagen ausgehändigt wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde dem Re-Briefing nicht innerhalb von fünf Werktagen, fließt das Re-Briefing ohne Veränderung in den Vertrag als Anlage ein.

(2) Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen KNDR.team, das vom Auftraggeber beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadenersatzanspruch von Auftraggeber gegenüber KNDR.team resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

§3 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Übertragung der Rechte

Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von KNDR.team im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese

Übertragung der Nutzungsrechte gelten, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gelten für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei KNDR.team.

(2) Urheberrecht

Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen und Produkte sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechts erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Werbung

KNDR.team darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen KNDR.team und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

(4) Reproduktion und Nachahmung

Die Arbeiten von KNDR.team dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht KNDR.team vom Auftraggeber ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

(5) Übertragung der Nutzungsrechte

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von KNDR.team.

(6) Umfang

Über den Umfang der Nutzung steht KNDR.team ein Auskunftsanspruch zu.

§4 Vergütung

(1) Zahlungsziel

Es gilt die im Auftrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

(2) Anzahlung

Ab einem Auftragswert von 2.500,- € ist eine Anzahlung in Höhe von 30% des Gesamtauftragswerts zu leisten. Diese Anzahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Auftragsunterzeichnung zu leisten.

(3) Teilleistungen

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann KNDR.team dem Auftraggeber bereits fertiggestellte Teilleistungen aus dem Auftrag in Rechnung stellen.

Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von KNDR.team verfügbar sein.

(4) Änderungen oder Abbruch

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Auftraggeber und/oder sich verändernde Voraussetzungen für die Leistungserstellung, werden die dadurch anfallenden Kosten zu Lasten von KNDR.team durch den Kunden ersetzt und von jeglichen Verbindlichkeiten in Bezug zum Auftrag gegenüber Dritten entlastet.

(5) Rücktritt vor Leistungsbeginn

Bei Rücktritt von Auftrag durch den Auftraggeber vor Leistungsbeginn kann KNDR.team bereits Schaden entstehen, der vom Auftraggeber ausgeglichen werden muss. Für die Feststellung des Schadens gelten folgende Regelungen:

- Bis zehn Werktage vor offiziellem Beginn der Arbeiten ist die Stornierung kostenlos
- Ab zehn Werktagen wird die Stornierung mit 20% des Auftragswertes berechnet

(6) Mehrwertsteuer

Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§5 Zusatzleistungen

(1) Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache.

§6 Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht

(1) Geheimhaltungspflicht

KNDR.team ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

(2) Sorgfaltspflicht

KNDR.team wird die Interessen des Auftraggeber im Rahmen des Vertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treuhändisch wahrnehmen. Dazu gehört, dass bei einer Auftragsvergabe durch die Agentur an Dritte in jedem Fall das Interesse des Auftraggebers vorgeht. KNDR.team verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter mit der termingerechten Durchführung der Aufträge und Aufgaben zu beauftragen. In diesem Sinne haftet die Agentur auch für die von ihr zur Mitarbeit herangezogenen freien Mitarbeiter.

§7 Pflichten des Kunden

(1) Unterlagen und Daten

Der Auftraggeber stellt KNDR.team alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von KNDR.team sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und

werden nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurück gegeben.

(2) Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit KNDR.team erteilen.

§8 Gewährleistung und Haftung

(1) Rechtliche Zulässigkeit

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch KNDR.team erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und spezieller Werberechtsgesetze verstoßen. KNDR.team ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese bei der Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt KNDR.team von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggeber gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch KNDR.team beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet KNDR.team für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache die Kosten hierfür der Auftraggeber.

(2) Haftung

KNDR.team haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggeber. KNDR.team haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

(3) Schäden

KNDR.team haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Höhe der Haftung von KNDR.team ist auf den einmaligen Ertrag der Agentur aus dem jeweiligen Auftrag beschränkt. Die Haftung von KNDR.team für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

§9 Verwertungsgesellschaften

(1) Gebühren

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von KNDR.team verauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese gegen Nachweis KNDR.team zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

(2) Künstlersozialabgabe

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und eigenverantwortlich.

§10 Leistungen Dritter**(1) Erfüllungsgehilfen**

KNDR.team ist berechtigt, die ihr übertragenden Aufgaben selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

(2) Weiterbeschäftigung durch Auftraggeber

Von KNDR.team eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von KNDR.team eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von KNDR.team weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

§11 Arbeitsunterlagen und elektronische Daten**(1) Arbeitsunterlagen und elektronische Daten**

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von KNDR.team angefertigt werden, verbleiben bei KNDR.team. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc..

§12 Media-Planung und Media-Durchführung**(1) Media-Planung**

Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt KNDR.team nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet KNDR.team dem Auftraggeber durch diese Leistungen nicht.

(2) Vergünstigungen

KNDR.team verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Auftraggeber weiter zu geben.

(3) Zahlungen

Bei umfangreichen Media-Leistungen ist KNDR.team nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet KNDR.team

nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen KNDR.team entsteht dadurch nicht.

§13 Streitigkeiten**(1) Streitigkeiten**

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber und KNDR.team geteilt.

§14 Schlussbestimmungen**(1) Abtretung**

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(2) Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

(3) Geltungsbereich

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

(4) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von KNDR.team.

(5) Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.